

**Satzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Inklusionsamtes Arbeit  
aus der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX  
an die örtlichen Träger bei den Kreisen, kreisfreien und  
Großen kreisangehörigen Städten  
in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2023  
(Ausgleichsabgabesatzung 2023)**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Vom 20. Dezember 2022

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und des § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. Seite 1072), in Verbindung mit § 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Seite 414, ber. Seite 460), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für das Haushaltsjahr 2023 werden den Kreisen, kreisfreien und Großen kreisangehörigen Städten als örtlichen Trägern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I Seite 959) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Schwerbehindertenrecht vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. Seite 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. Seite 414) geändert worden ist, für das Jahr 2023

9,63 Prozent

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

**§ 2**

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen des LWL-Inklusionsamtes Arbeit im Haushaltsjahr 2022 bis zum 31. August aus den Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern sowie der Abführung an den Ausgleichsfonds an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

**§ 3**

(1) 9,63 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe abzüglich eines Sockelbetrages werden auf die örtlichen Träger aufgeteilt nach einem Verteilungsschlüssel, der sich je zur Hälfte errechnet aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Zuweisungen an den jeweiligen

örtlichen Träger in den Jahren 2020 bis 2022 und der Zahl der schwerbehinderten Menschen, die nach den letztverfügbaren Daten der Bundesagentur für Arbeit in seinem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 154 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt wurden.

- (2) Die durch die örtlichen Träger bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 nicht aufgewendeten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.
- (3) Das LWL-Inklusionsamt Arbeit kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zustehenden Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel in Höhe des Sockelbetrages zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtprozentsatz nach § 1 nicht überschritten wird.
- (4) Die örtlichen Träger berichten dem LWL-Inklusionsamt Arbeit bis zum 31. Januar des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe per Vordruck.

Münster, den 20. Dezember 2022

Klaus B a u m a n n  
Vorsitzender der  
15. Landschaftsversammlung

Dr. Georg L u n e m a n n  
Schriftführer der  
15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Dezember 2022

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Dr. Georg L u n e m a n n